

## § 49b AufenthG 2004 — Inhalt der Fundpapier-Datenbank

Aufenthaltsgesetz

Außer Kraft: § 49b ist seit 16.08.2019 nicht mehr im AufenthG 2004 enthalten. Angezeigt wird die letzte bekannte Fassung, Stand 10.06.2019.

In der Datei nach § 49a Abs. 1 werden nur folgende Daten gespeichert:

1. Angaben zum Inhaber des Fundpapiers:
  - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht,
  - b) Geburtsdatum und Geburtsort,
  - c) Geschlecht,
  - d) Staatsangehörigkeit,
  - e) Größe,
  - f) Augenfarbe,
  - g) Lichtbild,
  - h) Fingerabdrücke,
2. Angaben zum Fundpapier:
  - a) Art und Nummer,
  - b) ausstellender Staat,
  - c) Ausstellungsort und -datum,
  - d) Gültigkeitsdauer,
3. weitere Angaben:
  - a) Bezeichnung der einliefernden Stelle,
  - b) Angaben zur Aufbewahrung oder Rückgabe,
4. Ablichtung aller Seiten des Fundpapiers,
5. Ablichtungen der Nachweise der Rückgabe an den ausstellenden Staat.

Zitiervorschlag: § 49b AufenthG 2004

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AufenthG%202004/49b>